

Gemeinde
19288 Wöbbelin

- Der Bürgermeister -

Tei

Bekanntmachung

der 1.vereinfachten Änderung und der 2.Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.2 "Theodor-Körner-Straße" der Gemeinde Wöbbelin

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Beratung am 05.Februar 2001 den Satzungsbeschluss über die 1.vereinfachte Änderung und die 2.Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.2 "Theodor-Körner-Straße" der Gemeinde Wöbbelin bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung beschlossen.

Die Satzungsänderungen wurden mit Datum vom 06.April 2001 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust angezeigt. Die Genehmigungsbehörde meldete innerhalb der Einspruchsfrist keine Bedenken an, so dass die Satzungsänderungen Rechtskraft erlangen können.

Die **1.vereinfachte Änderung** beinhaltet

- **die Verschiebung der Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zwischen der Fläche für den Gemeinbedarf und der Fläche allgemeines Wohngebiet, so dass sich das in QU.11 befindliche stark baufälligen Raseneisensteingebäude im allgemeinen Wohngebiet befindet.**

Die **2.Änderung** beinhaltet

- **die Streichung der Festsetzung -künftig entfallende Bebauung- für das vorhandene Gebäude in QU.11,**
- **die Verschiebung der Baugrenze in QU.8 und QU.11 in nördliche Richtung auf 45,0m Abstand von der am Rundling liegenden Grundstücksgrenze, so dass das vorhandene Gebäude innerhalb des Baufensters liegt,**
- **die Festsetzung der Hauptfirstrichtung der Hauptgebäude in Nordost-Südwest-Richtung sowie im rechten Winkel dazu.**

Die 1.vereinfachte Änderung und die 2.Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.2 "Theodor-Körner-Straße" der Gemeinde Wöbbelin treten am **12.Juli 2001** in Kraft. Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, Zimmer 206 jeweils

montags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB sowie in § 5 Abs.5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

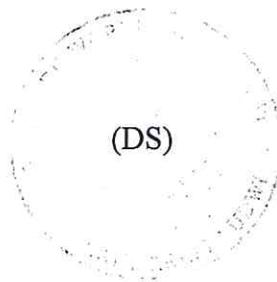
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Wöbbelin, den 10.Juli 2001

Haufschild



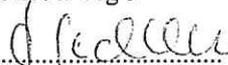
(DS)



Aushangsvermerk

Minstdauer des Aushanges: bis 27.Juli 2001 in Wöbbelin, Fliederweg 3

ausgehängt am: 11.Juli 2001

durch: 

(DS)

abgenommen am: 3.8.01

durch: 

(DS)

